

BVGer E-4565/2008 vom 26. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4565_2008

FR: TAF E-4565/2008 du 26 septembre 2011

IT: TAF E-4565/2008 del 26 settembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsgrundes des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe vorliegen (Art. 2 Abs. 1, Art. 49, Art. 50 - 55 AsylG).

E. 2.2

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG). Als Flüchtlinge gelten auch Personen, die erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind (sog. subjektive Nachfluchtgründe). Massgebend für die Annahme subjektiver Nachfluchtgründe ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss.

E. 2.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Diese Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG sind auch massgebend bei der Ermittlung subjektiver Nachfluchtgründen.

E. 2.4

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen, da der Vollzug der Wegweisung in den verfolgenden Heimatstaat unzulässig ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht. Nicht von Interesse ist daher, was die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat. 3.1. Das BFM begründete die angefochtene Verfügung mit dem Umstand, im abgeschlossenen Asylverfahren habe der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen können, aus politischen Gründen im Iran Festnahmen und Vorladungen ausgesetzt gewesen zu sein. Somit könne er als Gegner des Regimes im Zeitpunkt der Ausreise nicht im Fokus iranischer Behörden gestanden sein und es sei demzufolge auch nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Ankunft in der Schweiz unter spezieller Beobachtung der iranischen Behörden gestanden habe. Zwar gebe er an, als Organisator und Planer für einen Teil der Aktionen der (eine iranische Oppositionspartei) verantwortlich gewesen zu sein. Aus den Schilderungen liesse sich jedoch nicht ableiten, dass er ein überdurchschnittliches politisches Profil im Rahmen der (eine iranische Oppositionspartei) beziehungsweise der exilpolitischen Szene der Iraner in der Schweiz bekleidet habe. Was die Internetauftritte betreffe dürfte es den iranischen Behörden nicht möglich sein, die riesigen Mengen an im Internet kursierenden Informationen und Dokumenten gezielt und umfassend zu überwachen. Zudem sei davon auszugehen, dass die iranischen Behörden politische Aktivisten und Regimegegner, die eine reelle Gefahr für ihr herrschendes politisches System darstellen würden, von anderen Personen unterscheiden könnten, die sich oft zeitlich befristet mit exilpolitischen Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit einem hängigen Asylgesuch engagieren. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seines durchschnittlichen politischen Profils keine Gefahr für das iranische

System. Er würde mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran nicht verfolgt. Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten, weshalb der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling anerkannt werde. 3.2. Der Argumentation des BFM wurde in der Beschwerde und den Ergänzungen im Wesentlichen auf die seit 25. Januar 2005 die aktenkundigen exilpolitischen Veranstaltungen und Aktionen entgegengehalten, die mit unzähligen Beweismitteln dokumentiert und/oder im Internet abrufbar seien. Insbesondere habe der Beschwerdeführer mit verschiedenen Organisationen zusammengearbeitet, so mit der (...). Beispielweise habe er am 6. Juni 2008 vor dem Sitz der International Labor Organisation in einer von der WCP und IFIR organisierten Kundgebung demonstriert, habe den Rauswurf des Irans aus der ILO gefordert und die ILO im Auftrag der Oppositionsbewegung als Delegationsteilnehmer aufgefordert, die iranische Delegation in Genf nicht zu empfangen. Neben ihm hätten (diverse Persönlichkeiten exiliranischen Bewegungen), agiert. Die Zeitschrift der (eine iranische Oppositionspartei) und die Internetseite der (eine iranische Oppositionspartei) hätten mit Bild über die Aktion berichtet. Auf der Foto sei er zu erkennen. In Weiterführung der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu anerkennen; ein Wegweisungsvollzug sei unzulässig und zudem unzumutbar. 3.3. Der Beschwerdeführer reichte mit Verweis auf seine bisherigen politischen Tätigkeiten in der Schweiz eine Fülle von Beweismitteln und Belegstellen seiner politischen Aktionen ein. Die geltend gemachten Aktivitäten und Rollen innerhalb der exiliranischen Szene der Schweiz wurden im Kern vom BFM nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer war erwiesenermassen in der Schweiz seit Januar 2005 respektive seinem zweiten Asylgesuch bis zumindest (...) 2010 regelmässig öffentlich politisch tätig. Es kann im Folgenden - was die Aktivitäten und Rollen des Beschwerdeführers in der Schweiz betrifft - weitgehend auf dessen Darstellungen abgestellt werden.

E. 4

Vorab ist festzustellen, dass das vorinstanzliche Verfahren - auch wenn der Beschwerdeführer formell um Asyl nachgesucht hat - sich inhaltlich auf die Geltendmachung und Prüfung von subjektiven Nachfluchtgründen beschränkte. Auch auf Beschwerdestufe ist trotz der weitergehenden Formulierung des Beschwerdeantrags auf Asylerteilung die einzige strittige Frage, ob der Beschwerdeführer wegen subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und deswegen in Nachachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen als Flüchtling vorläufig aufzunehmen ist. Namentlich ist aus der mit Eingabe vom 23. Februar 2011 geltend gemachten Verhaftung (ein Verwandter) des Beschwerdeführers nicht zu schliessen, Letzterer sei neu auch wegen drohender Reflexverfolgung zum Flüchtling geworden. Dies wird denn auch in keiner Weise geltend gemacht. Der Beschwerdeführer hat mithin weder im Zeitpunkt seiner Ausreise die Flüchtlingseigenschaft erfüllt noch ist er aufgrund objektiver Nachfluchtgründe nachträglich zum Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG geworden ist. Damit ist die Beschwerde jedenfalls hinsichtlich des - trotz anderslautender Begründung - in der Beschwerdeschrift ausdrücklich formulierten Antrages auf Asylgewährung in diesem Punkt (Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung) abzuweisen. 5.1. Die vom Beschwerdeführer in zahllosen Beweismitteln (darunter Fotoaufnahmen, die ihn anlässlich von Standaktionen, Kundgebungen, Sitzungen oder Kongressen zeigen) dokumentierten exilpolitischen Tätigkeiten gehen deutlich über das hinaus, was typisch ist für iranische Staatsangehörige, "die sich oft zeitlich befristet und mit Tätigkeiten der oben beschriebenen

Art und in engem Zusammenhang mit einem hängigen Asylverfahren exilpolitisch engagieren" (so die Formulierung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, S. 4 oben). Im Gegensatz zur Auffassung des BFM ist angesichts der Anzahl, aber noch viel mehr wegen der Qualität der belegten Exiltätigkeiten grundsätzlich von einer qualifizierteren exilpolitischen Aktivität und Rolle des Beschwerdeführers in der Schweiz auszugehen. Er war offensichtlich nicht einfach Mitläufer, sondern spielte (beziehungsweise spielt) in exilpolitischen Kreisen seiner Landsleute und bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Aktionen eine führende Rolle - wie die Fotos belegen ist er oft inmitten der politischen Führungsriege, im Zentrum oder an der Spitze einer Kundgebung anzutreffen -, führte oft das Wort und trat gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit in erkennbarer und in der Wortwahl deutlicher Weise auf. Der Beschwerdeführer war zudem mehrfach Ansprechpartner der (eine iranische Oppositionspartei) gegenüber den schweizerischen Behörden und diverser Kantone im Rahmen verschiedener Aktionen gewesen. Die Kontakte des Beschwerdeführers zur bekannten (...) und zu anderen Exponenten der exiliranischen Oppositionsbewegungen sind nachgewiesen und konnten in der Öffentlichkeit erkannt werden. Insbesondere hat sich der Beschwerdeführer stark exponiert, als er im Rahmen der Mitorganisation und der anschliessenden Demonstrationen in Bern (iranische Botschaft) und in Genf (ILO) den iranischen Behörden durch die Themenwahl und seinen Forderungskatalog negativ aufgefallen sein musste. Seine Forderungen und das in der Öffentlichkeit erfolgte und von der Presse aufgegriffene Anschwärzen des iranischen Regimes bei den internationalen Organisationen dürften ihn mitunter als hartnäckigen Gegner des heutigen iranischen Machtapparats erkennbar gemacht haben. Als delegierter Gesprächsunterhändler im Rahmen der in Genf aufgetretenen exiliranischen Opposition dürfte er mit Leichtigkeit identifizierbar gewesen sein. Bei diesen Aktionen, über welche auch im Fernsehen berichtet wurde, traf er den iranischen Staat in einem sensiblen Bereich. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer iranischen Spitzeln bei diesen Aktionen aufgefallen und von ihnen beobachtet und fichiert worden ist. Die offiziellen iranischen Kreise dürften über die nicht unbedeutende Rolle und die Aktivitäten des Beschwerdeführers, namentlich bei der (eine iranische Oppositionspartei) in der Schweiz, im Bild sein. Da der Beschwerdeführer über das Netzwerk exiliranischer Oppositionskreise und ihre Kontakte in der Schweiz und verschiedenen europäischen Ländern Europas eine Vielzahl von exilpolitisch aktiven Landsleuten mit Führungsfunktionen kennengelernt haben wird und über Jahre organisatorische und planerische Aufgaben ausgeführt hat, dürften die iranischen Sicherheitsbehörden an einer Informationsgewinnung durchaus Interesse haben. Als im erwähnten Ausmass exilpolitisch tätige Führungsperson der iranischen Exilszene hätte der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, bereits bei der Einreise einem Verhör unterzogen und in der Folge inhaftiert zu werden. Hinsichtlich der zu erwartenden Verhöre und seiner Behandlung während der Untersuchungen und der Inhaftierung ist aufgrund der dem Gericht in anderen Fällen bekannt gewordenen Handlungsweisen der iranischen Staates und seiner Organe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass seitens der iranischen Sicherheitsbehörden Menschenrechtsverletzungen begangen werden, welche die Intensität ernsthafter Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erreichen. Somit hat der Beschwerdeführer eine objektiv nachvollziehbare begründete Furcht, nach einer Rückkehr in den Iran verfolgt zu werden. Angesichts der weitreichenden Vollmachten und Macht iranischer Sicherheits- und Geheimdienste ist auszuschliessen, dass er in seinem Heimatland an einem Ort ausserhalb

seiner Herkunftsprovinz vor Verfolgung sicher wäre, so dass ihm auch keine innerstaatliche Fluchtalternative offen stehen dürfte. 5.2. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit zu bejahen ist. Von der Asylgewährung ist der Beschwerdeführer indessen in Anwendung von Art. 54 AsylG ausgeschlossen.

E. 6

Die Ablehnung des Asylgesuchs hat in der Regel die Verfügung der Wegweisung aus der Schweiz zur Folge, es sei denn, die asylsuchende Person sei im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder habe einen Anspruch darauf (Art. 44 Abs. 1 AsylG sowie Art. 32 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311). Der Beschwerde ist nicht im Besitz einer entsprechenden Bewilligung und hat auch keinen Anspruch darauf, weshalb die Wegweisung von der Vorinstanz zu Recht verfügt worden ist.

E. 7

Der Wegweisungsvollzug ist wegen Erfüllens der Flüchtlingseigenschaft unzulässig (Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), weshalb die angefochtene Verfügung in diesem Punkt aufzuheben ist.

E. 8

Die vorinstanzliche Verfügung ist auch im Kostenpunkt (Dispositiv-Ziffer 4) aufzuheben. Auch wenn das BFM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, ist darin nicht ein Teilunterliegen zu erkennen, da der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren sich auf die Beantragung der Erteilung der vorläufige Aufnahme als Flüchtling beschränkt hat, wozu er aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht anders als durch die Einreichung eines zweiten Asylgesuchs gelangen konnte (vgl. Art. 18, Art. 32 Abs. 2 Bst. e und Art. 54 AsylG). Die überschüssende Antragstellung ist mithin systemimmanent und nicht als Teilunterliegen zu qualifizieren.

E. 9

Die Beschwerde ist bezüglich der Ziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 4 (Gebühr von Fr. 600.-), 5 (Aufforderung zum Verlassen der Schweiz) und 6 (Auftrag an den Wohnsitzkanton zum Vollzug der Wegweisung) gutzuheissen und bezüglich der Ziffern 2 (Abweisung des Asylgesuchs) und 3 (Anordnung der Wegweisung) abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling zu anerkennen und das BFM ist anzuweisen, ihn als solchen vorläufig aufzunehmen. Das BFM ist ferner anzuweisen, dem Beschwerdeführer die für die Behandlung des zweiten Asylgesuchs erhobene Gebühr von Fr. 600.- zurückzuerstatten, sofern sie bezahlt worden ist.

E. 10

Praxisgemäss wären dem Beschwerdeführer aufgrund seines als hälftig zu bewertenden Obsiegens die Hälfte der üblichen Kosten für das Beschwerdeverfahren im Umfang von Fr. 600.- zu auferlegen. In Anwendung von Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG wird ausnahmsweise auf die Auferlegung von Verfahrenskosten verzichtet. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Behandlung mit Zwischenverfügung vom 14. Juli 2008 vom Bundesverwaltungsgericht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden ist, fällt damit als gegenstandslos dahin.

E. 11

Die Beschwerdeinstanz kann gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihm erwachsenen, notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte mit Eingabe vom 16. August 2011 eine Kostennote ein, mit welcher er bei einem Zeitaufwand von 15,65 Stunden, einem Stundenansatz von Fr. 200.- und unter Geltendmachung von Barauslagen in der Höhe von Fr. 265.40 und dem Mehrwertsteueranteil (Mischansätze) von Fr. 259.30 Aufwendungen von Fr. 3654.70 geltend macht. Der im einzelnen ausgewiesene Aufwand ist nachvollziehbar und erscheint angemessen. Dem Beschwerdeführer ist somit vom BFM eine dem hälftigen Obsiegen entsprechende Parteientschädigung von Fr. 1827.35 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.